

den (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 8), so daß keine der gern. § 188 Abs. 1 Ziff. 1, 3-5 zulässigen Entscheidungen getroffen werden kann. Es ist unzulässig, darauf zu vertrauen, daß Mängel und Lücken des Ermittlungsergebnisses, deren Beseitigung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten wesentlich ist, in der Hauptverhandlung behoben werden können (vgl. OG-Inf. 21/1977 S. 8). Die Rückgabe zu weiteren Ermittlungen ist insbes. erforderlich, wenn

- das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet (vgl. Anm. 1.1. zu § 193) und die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen noch nicht ausgeschöpft sind;
- zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber hinsichtlich anderer wesentlicher Umstände (z. B. Verhalten vor der Tat) Widersprüche und Lücken aufweist, die das Gericht nicht klären kann;
- notwendige und mögliche Rekonstruktionen (vgl. Anm. 1.2. zu § 50) sowie darauf bezogene Gutachten unterblieben sind, die für die richtige Beurteilung von Vorgängen des Tatgeschehens Bedeutung haben;
- die Feststellung der Wahrheit nur mit Hilfe von Sachverständigengutachten (vgl. Anm. 1. zu § 38) möglich ist (z. B. die Feststellung des Wertes einer Sache) und ein solches Gutachten nicht vorliegt (vgl. OG-Inf. 1/1983 S.8).

Eine Rückgabe allein zur Beiziehung eines psychiatrischen Gutachtens dagegen ist ausgeschlossen. Sie ist nur zulässig, wenn neben der Begutachtung noch weitere Ermittlungen erforderlich sind (vgl. Ziff. 1 des PrBOG vom 7. 2. 1973). Anderenfalls hat das Gericht die Begutachtung selbst anzuordnen (vgl. auch OG-Inf. 1/1983 S. 27). Haben im Ermittlungsverfahren keine gesellschaftlichen Kräfte mitgewirkt und hat der Staatsanwalt die Gründe für das Absehen von einem Ersuchen gern. § 102 Abs. 5 nicht aktenkundig gemacht, so ist, wenn die allseitige Aufklärung der Straftat gern. §§ 101, 69 nicht gewährleistet wurde, die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Das kann auch geschehen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte nicht in der in § 102 Abs. 3 bestimmten Form mitgewirkt haben (z. B. wenn keine ordnungsgemäße Beratung eines Kollektivs stattgefunden hat oder der Kollektivvertreter vom Leiter benannt und nicht vom Kollektiv beauftragt worden ist [vgl. Ziff. II. 2. der PIROG vom 16.3. 1978]). Auch das Fehlen von Akten früherer Strafverfahren (z.B. mit Gutachten oder Entscheidungen über Maßnahmen zur Wiedereingliederung) kann

zur Rückgabe des Verfahrens an den Staatsanwalt führen, wenn die Akten für die Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22) erforderlich sind und ihre kurzfristige Beibringung nicht gewährleistet ist.

1.4. Weitere Gründe zur Prüfung der Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt können sein, daß

- die Organe der Jugendhilfe trotz Vorliegens der in § 71 Abs. 1 Satz 2 genannten Kriterien nicht um Mitwirkung im Ermittlungsverfahren ersucht worden sind (vgl. Anm. 1.2. zu § 71);
- der Wohn- oder Aufenthaltsort des Angeklagten vom Gericht nicht lediglich durch Anfrage bei den zuständigen Organen ermittelt werden kann und die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens gegen Flüchtige und Abwesende (vgl. § 262 Abs. 1) nicht vorliegen.

1.5. In jeder Lage des Verfahrens bedeutet, daß die Rückgabe der Sache zur Nachermittlung an den Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren, nach der Eröffnung des Hauptverfahrens vor Beginn der Hauptverhandlung, während der Hauptverhandlung, auch nach den Schlußvorträgen, bis zum Beginn der Verkündung der abschließenden Entscheidung des Gerichts angeordnet werden kann. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Über die Rückgabe ist sofort zu entscheiden, wenn das Gericht die Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Ermittlungen erkennt. Sie ist z. B. auch nach dem Einspruch gegen einen Strafbefehl vor Durchführung der Hauptverhandlung möglich, wenn das Gericht feststellt, daß das Ermittlungsergebnis nicht ausreicht, um über den Einspruch entscheiden zu können (vgl. OG-Inf. 5/1981 S.5).

1.6. Form der Rückgabe: In dem begründeten Beschluß hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Die Forderungen müssen für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten notwendig und durch die U-Organen erfüllbar sein. Sie können sich nur auf die den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen beziehen. Der Rückgabebeschuß ist für den Staatsanwalt verbindlich. Er ist für die Durchführung der geforderten Nachermittlungen verantwortlich. Gegen den Rückgabebeschuß hat der Staatsanwalt kein Beschwerderecht (vgl. § 195).

2. Zur **Anhängigkeit der Sache** bei Gericht vgl.